Der Wasserbeschaffungsverband Birkland erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBI I S. 405) – geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBI I S. 1578) – folgende **Verbandssatzung** 

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Birkland".
- (2) Dieser Verband hat seinen Sitz in Peiting, Ortsteil Birkland, Landkreis Weilheim-Schongau.
- (3) Der Verband ist gemäß § 1 Abs. 1 des WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern durch diese Satzung sowie speziell die Abgabe von Wasser durch die Wasserbezugssatzung (WBS) und durch die Beitragsund Gebührensatzung (BGS).

## I. Abschnitt - Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder

### § 2 Aufgabe

- (1) Der Wasserverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe für die Mitglieder Trink- und Betriebswasser zu beschaffen und zu verteilen sowie Wasser für Feuerlöschzwecke über Hydranten zur Verfügung zu stellen. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält der Verband die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Fortleitung und Verteilung des Wassers.

### § 3 Verbandsgebiet

- (1) Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkung Birkland innerhalb der Marktgemeinde Peiting, Landkreis Weilheim-Schongau, wie es im Lageplan Maßstab 1:5.000 ausgewiesen ist. Dieser Lageplan kann beim 1. Vorstand des Verbandes und beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden und ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Ortsteil Birkland ist durch die vor der Eingemeindung am 31.12.1975 bestehende Gemeinde Birkland und deren Grenzen definiert.
- (3) Für eine Änderung des Verbandsgebietes gilt § 28 dieser Satzung.

### § 4 Unternehmen und Ausführung des Unternehmens

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Verbandsgebiet notwendigen Arbeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben durchzuführen. Das Verbandsunternehmen umfasst dabei die der Aufgabenerfüllung dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Wasserleitungen und Grundstücken, Ermittlungen und sonstige Maßnahmen. Der Umfang des

- Unternehmens ergibt sich aus den Festlegungen des Verbandsgebiets in § 3.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Planes und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der 1. Vorstand macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 27 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 28.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Wasserverbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke/Objekte (dingliche Mitglieder) und die Marktgemeinde Peiting. Gemeinsame Eigentümer gelten als ein Mitglied. Die gemeinsamen Mitglieder haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen.
- (2) Anspruch auf Aufnahme als neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Voraussetzung ist die Fähigkeit, Mitglied gemäß § 4, Abs. 1 WVG zu sein. Die Aufnahme erfolgt mit der vollständigen Bezahlung der Anschlussgebühr für das an das Wassernetz anzuschließende Grundstück/Objekt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand-
- (3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, z.B. Verkauf des Grundstücks/Objekts, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies geschieht durch vollständige Bezahlung der abschließenden Wasserverbrauchs-Rechnung. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Über den Antrag entscheidet der Verbandsvorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, welche innerhalb von 2 Monaten widersprechen kann. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
- (4) Der Verband führt ein Verzeichnis der Mitglieder, die einen Vorteil aus der Verbandsaufgabe zu erwarten haben, mit folgenden Daten: Name des Grundstücksbesitzers und Anschrift des Grundstücks/Objekts. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 6 Mitgliederpflichten

(1) Der Verband und somit die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke des Verbandsgebietes zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Das Verbandsmitglied hat insbesondere die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten an den Quellfassungen und deren Zuleitung zum Pumpenhaus zu dulden. Das gilt ebenso für das Pumpenhaus, der Zuleitung

zum Hochbehälter, den Hochbehälter, die Hauptleitungen sowie weitere technische Einrichtungen des Verbandes. Die für das Unternehmen benötigten Stoffe (z.B. Wasser, Steine oder Erde) können - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden. Im Übrigen gilt Art. 25 BayWG-

- (2) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen (§§ 36 und 37 WVG).
- (3) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Quellfassungen, Zu- und Ablauf Pumpwerk, Zufahrtswege Pumpwerk, Hauptwasserleitungen, Hochbehälter, Hausanschluss-Schieber sowie Wasserzähler zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem 1. Vorstand zu melden. Sie haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit und den Schutz der Wasserversorgung gefährdet oder eine Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (4) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf jemand anderen übertragen oder ändern sich die Anschrift und die Objektgröße, so ist dies dem Verband mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht.

## II. Abschnitt - Verbandsorgane

#### § 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Die Verbandsversammlung
- 2. Der Verbandsvorstand

### A. Die Verbandsversammlung

#### § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden. Bevollmächtigt können nur Mitglieder werden. Dabei darf jedes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

#### § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung bestimmt, wie der Verband verwaltet wird. Die Verbandsversammlung berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und der Wasserbezugssatzung (WBS), des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie weitere Angelegenheiten, die der Versammlung vom Vorstand vorgelegt werden.
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands.

- 4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
- 6. Entlastung des Verbandsvorstands einschließlich Genehmigung der Jahresrechnung,
- 7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse gemäß § 26 dieser Satzung und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder gemäß § 11 dieser Satzung,
- 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

### § 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der 1. Vorstand beruft die Verbandsversammlung schriftlich nach Bedarf unter Nennung von Tagungsort und Tagungszeit ein und teilt die Tagesordnung mit. Die rechtmäßige Bekanntmachung der Einberufung erfolgt gemäß § 27.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Verbandsmitglieder beantragt oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe es verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der 1. Vorstand die Frist abkürzen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der 1. Vorstand lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.
- (5) Kann eine Verbandsversammlung aufgrund allgemeiner staatlicher Anordnungen und Gesetze nicht durchgeführt werden, z.B. wegen Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen, kann nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf die jährliche Verbandsversammlung verzichtet werden.

### § 11 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der 1. Vorstand unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheit des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom 1. Vorstand gestattet werden.

#### § 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom 1. Vorstand und vom gewählten Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln

## § 13 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist unabhängig von der Anzahl zur Versammlung erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierzu muss die Ladung ordnungsgemäß erfolgen und in der Ladung darauf hingewiesen werden, dass Beschlüsse ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder gefasst werden können. Ansonsten gilt § 48 Abs. 2 Halbsatz 2 WVG.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Verbandsmitglieder bzw. deren bevollmächtigte Vertreter. Es wird auf mehrheitlichen Wunsch der anwesenden Mitglieder offen durch "Hand aufheben" abgestimmt, ansonsten geheim. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf das Beitragsverhältnis bzw. Anzahl der Grundstücke/Objekte eine Stimme.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Es wird auf mehrheitlichen Wunsch der anwesenden Mitglieder offen durch "Hand aufheben" abgestimmt, ansonsten geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche, nächsthöhere Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

#### B. Der Verbandsvorstand

#### § 14 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem
  - 1. 1. Vorstand (Verbandsvorsteher)
  - 2. 2. Vorstand (Vertreter des 1. Vorstands),
  - 3. Kassier,
  - 4. stv. Kassier,
  - 5. Schriftführer,
  - 6. stv. Schriftführer
  - 7. und bis zu 5 weiteren ordentlichen Beisitzern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### § 15 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 in der nächsten Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind bei der jeweiligen Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

## § 16 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem 1. Vorstand vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
  - 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - 2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
  - 3. die Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsbemessung (Beitrags- und Gebührensatzung BGS),
  - 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und unter Rechtsaufsicht genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von mehr als 20.000 Euro enthalten.
  - **5.** die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung und der Wasserbezugssatzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
- (2) Der Verbandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

## § 17 Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der 1. Vorstand beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig Tagungsort und Tagungszeit sowie die Tagesordnung mit.

Außerdem muss er auf Verlagen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung wichtiger Sitzungen werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem 1. Vorstand mit.

### § 18 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag.
- (4) Über Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf deren Wunsch den weiteren Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

#### § 19 Geschäfte und Amtshandlungen des 1. Vorstands

- (1) Der 1. Vorstand hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des 1. Vorstands:
  - 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
  - 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
  - 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
  - 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
  - 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge zusammen mit dem Kassier,
  - 6. die Aufsicht und Anweisung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes,
  - 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom 1. Vorstand oder falls er verhindert ist seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied

- unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte, die für den Verband eine einmalige Verpflichtung von nicht mehr als 20.000 Euro mit sich bringen.
- (3) Der 1. Vorstand ist berechtigt, anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Über die unaufschiebbaren Geschäfte hat der 1. Vorstand dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

#### § 20 Verbandsschau

Eine Verbandsschau unterbleibt unter Inanspruchnahme § 44 Absatz 2 des WVG.

## III. Abschnitt – Verbandsbeiträge, Haushalt und Rechnungswesen

### § 21 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband einmalige und laufende Beiträge (Gebühren) in Geld zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist. Die Einzelheiten der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sind in der Beitragsund Gebührensatzung des Verbandes festgelegt.
- (2) Den einmalig zu entrichtenden Beitrag (Anschlussgebühr) erhebt der Verband zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Verbandes.
- (3) Die laufenden Gebühren aufgrund des Wasserverbrauches erhebt der Verband zu Deckung seines Aufwandes für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen und der Verbandsverwaltung sowie einem eventuellen Kapitaldienst.
- (4) Der Beitrag und die Gebühren berechnen sich unter anderem nach der abgenommenen Wassermenge sowie den für die Schaffung von Hauptleitungen notwendigen Kosten (Anschlussgebühren) sowie eventuell weiterer Umlagen.
- (5) Der Verband kann bei einmaligen Investitionen, welche 75% der aktuellen Rücklagen überschreiten, eine einmalige Umlage erheben. Der Vorschlag für die Bemessung und Höhe der Umlage wird durch den Verbandsvorstand vorbereitet. Die Zustimmung durch die Verbandsversammlung muss mehrheitlich erfolgen.
- (6) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden.
- (7) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

### § 22 Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge sowie Gebühren auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Konto-Abbuchung aufgrund eines Lastschrift-Mandats oder durch Ausstellung einer Rechnung. Die

Beitragsschuld entsteht am 01.01. jeden Jahres. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anwendbar.

(2) Der Beitrag wird mit der Abbuchung oder Zustellung der Rechnung sofort fällig.

### § 23 Säumniszuschläge und Mahngebühren

Die Höhe der Säumniszuschläge und Mahngebühren sind in der Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt.

### § 24 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

### § 25 Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Der Vorstand des Wasserverbandes hat wegen des geringen und regelmäßig wiederkehrenden Geldverkehrs 2-jährlich einen Haushaltsplan sowie bei Bedarf Nachträge aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan sowie die Nachträge dazu sind von der Verbandsversammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Wasserverband untätig ist.
- (2) Der 1. Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweichbarem Bedürfnis treffen. Unter diesen Voraussetzungen kann er dann auch die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der 1. Vorstand sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.
- (3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der 1. Vorstand zusammen mit dem Kassier innerhalb von 3 Monaten eine Rechnung über alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan (Jahresrechnung) zu erstellen. Eine örtliche Rechnungsprüfung findet nicht statt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde lässt eine überörtliche Rechnungsprüfung im 2-jährigen Rhythmus des Haushaltsplans durchführen.
- (5) Der Vorstand des Verbandes legt die Jahresrechnung und den überörtlichen Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

# IV. Abschnitt - Satzungsänderung und besondere Verfahrensvorschriften

#### § 26 Dienstkräfte

(1) Der Verband kann einen oder mehrere Wasserwärter als geringfügig Beschäftigte (Minijob) gemäß Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestellen.

- (2) Die Einstellung der Wasserwärter bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ebenso kann der Verband weitere Arbeitskräfte, vor allem Verbandsmitglieder, als "kurzfristig Beschäftigte" bestellen. Die Bezahlung orientiert sich an den maximalen Stundensätzen für "kurzfristig Beschäftigte" gemäß Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

## § 27 Bekanntmachungen

Diese Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, dem Landratsamt Weilheim-Schongau, bekannt gemacht.

Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in Birkland an den Anschlagtafeln sowie auf der Internet-Seite <a href="https://www.Peiting.de/Birkland/WBV">www.Peiting.de/Birkland/WBV</a> bekannt gemacht.

Im Übrigen gilt Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG).

## § 28 Änderung der Satzung durch den Verband

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 13 der Satzung). Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes sowie des Verbandsgebietes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

## § 29 Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 28 gilt auch für diesen Fall.

## § 30 Anordnungsbefugnis des Vorstandes

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom 1. Vorstand allein wahrgenommen werden.

#### § 31 Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 30 werden nach dem Bayer. Verwaltungszustellungsund Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

#### § 32 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

### V. Abschnitt - Aufsicht

### § 33 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband untersteht der rechtlichen Aufsicht des Landratsamtes Weilheim-Schongau.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Weilheim beratend zur Seite. Es hält mit dem 1. Vorstand unmittelbar Verbindung, prüft die technischen Angelegenheiten des Verbandes und berät den 1. Vorstand.
- (3) In hygienischen Angelegenheiten steht dem Verband das Gesundheitsamt am Landratsamt Weilheim-Schongau zur Verfügung.

### § 34 Genehmigungspflichtige Verbandsveränderungen

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
  - 1. von Beschlüssen zur Änderung der Satzung (§ 9)
  - 2. von Beschlüssen zur Änderung oder Übertragung von Verbandsaufgaben (§ 2)
  - 3. eines Beschlusses zur Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes (§ 9)
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

### § 35 Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit diese insgesamt einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen,
  - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.
- (4) Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

# VI. Abschnitt - Auflösung und Überführung des Verbandes

### § 36 Auflösungsbeschluss

(1) Über die Auflösung und Überführung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung gemäß § 9 der Satzung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 34)

Seite 11 von 12

(2) Die Aufsichtsbehörde macht die Auflösung öffentlich bekannt und fordert die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich auf.

### § 37 Abwicklung

- (1) Der Verband und die Satzung gelten bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Nach der Auflösung des Verbandes wickelt der 1. Vorstand oder der durch Beschluss der Verbandsversammlung dazu berufene Liquidator die Geschäfte ab. Der Liquidator tritt in die Befugnisse des 1. Vorstandes ein und ist gegenüber der Verbandsversammlung verantwortlich
- (3) Der 1. Vorstand bzw. Liquidator teilt die Auflösung des Verbandes den bekannten Gläubigern besonders mit und fordert sie ebenfalls zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf. Er beendet die laufenden Geschäfte, zieht die Forderungen ein, setzt das übrige Vermögen in Geld um und befriedigt die Gläubiger.
- (4) Ergibt sich bei der Endabrechnung des 1. Vorstandes bzw. Liquidators ein Aktivbetrag, so beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vermögensüberschuss darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntgabe der Auflösung dem endgültigen Bestimmungszweck zugeführt werden.

## VII. Abschnitt - Schlussbestimmungen

#### § 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Landratsamt Weilheim-Schongau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.02.1984 außer Kraft.

Peiting-Birkland, den 01.09.2021

Franz Schmid

1. Vorstand

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom XX.XX.2021 genehmigt.